

Richtlinien

für die hauptamtlichen Mitarbeiter

- ❖ Wir predigen nicht uns selbst, sondern Jesus Christus, dass er sei der Herr, wir aber eure Knechte um Jesu willen. (2Kor 4,5)
- ❖ So kommt der Glaube aus der Predigt, das Predigen aber durch das Wort Christi. (Röm 10,17)
- ❖ Wohl dem, der stets mit Gottes Wort umgeht und es auslegt und lehrt, der es von Herzen betrachtet und gründlich verstehen lernt und der Weisheit immer weiter nachforscht und schleicht ihr nach, wo sie hinget, und guckt zu ihrem Fenster hinein und horcht an der Tür. (Sirach 14,22—24)

Die im Gemeinschaftswerk Berlin-Brandenburg (nachfolgend "Gemeinschaftswerk") angestellten Mitarbeiter stehen in einem Dienst, der bestimmt ist durch den Auftrag, den die Gemeinschaftsbewegung von ihrem Herrn Jesus Christus erhalten hat.

Wie dieser Auftrag zu verstehen und in welchem Rahmen er wahrzunehmen ist, bestimmen die

- Satzung des Gemeinschaftswerkes Berlin-Brandenburg innerhalb der Evangelischen Kirche e. V.
- Richtlinien des Gemeinschaftswerkes Berlin-Brandenburg innerhalb der Evangelischen Kirche e. V.
- Ordnung der Gemeinschaften im Gemeinschaftswerk Berlin-Brandenburg innerhalb der Evangelischen Kirche e. V.

Ergänzend dazu wird festgestellt, dass im Gemeinschaftswerk angestellte Mitarbeiter

- die innerkirchliche Stellung des Gemeinschaftswerkes anerkennen;
- Mitglieder der Evangelischen Landeskirche sind;
- über ihre Mitgliedschaft in den Landeskirchlichen Gemeinschaften zum Gemeinschaftswerk gehören, seine Arbeitsweise bejahen und seine Interessen vertreten;
- sich verpflichten, an den Weiterbildungsveranstaltungen des Gemeinschaftswerkes teilzunehmen;
- darauf bedacht sind, mit den Vorständen der Landeskirchlichen Gemeinschaften und des Gemeinschaftswerks sowie mit den angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitern auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens zusammenarbeiten.

1. Grundlage und Richtschnur

des Dienstes ist allein das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist.

Das Apostolische Glaubensbekenntnis, die reformatorischen Bekenntnisschriften und die Erkenntnisse und Anliegen des Pietismus und der neueren Erweckungsbewegung sind Wegweisung für das Verständnis und die Auslegung der Heiligen Schrift.

2. Voraussetzungen

für den Dienst sind, dass sich die Mitarbeiter

- durch Gottes Gnade in Bekehrung und Wiedergeburt ihres Heils gewiss sind (1Joh 5,1; Röm 8,14-16);
- von Gott und durch die Gemeinde zu diesem Dienst berufen wissen (2Tim 1,6-9; Apg 13,2-3);
- um Erweiterung und Vertiefung ihrer biblischen Erkenntnis bemühen (Kol 1,9-11; 2Petr 3,18);
- den Regeln evangeliumsgemäßen Lebens unterwerfen (1Tim 3,1-13).

3. Inhalt

des Dienstes in Wortverkündigung und Seelsorge ist die Botschaft vom Heil Gottes.

3.1. Zu verkündigen ist

- die Herrschaft und Liebe Gottes, wie sie sich in der Geschichte des Volkes Gottes und besonders im Opfer seines Sohnes Jesus Christus offenbart (Lk 20,9-19; Joh 3,16);
- Jesu Christi, wie sie in seinem Reden, Handeln und besonders in seinem Sterben am Kreuz sichtbar, in seiner Auferstehung besiegelt und bei seinem Wiederkommen vollendet wird (Phil 2,6-11; 2Kor 5,19-21);
- des Heiligen Geistes, wie sie in den Worten und Taten der Christenheit erkennbar wird, zum Glauben an Jesus Christus, zum Dienst in der Gemeinde, zur Gemeinschaft der Glaubenden untereinander und zur lebendigen Hoffnung auf die Vollendung des Reiches Gottes führt (Joh 14, 26-27; Apg 2, 38-44).

3.2. Darum ist alles zu vermeiden, was diese Heilsverkündigung in Frage stellt (Apg 15,11; Gal 1,6-9; 1Tim 4,1-3) wie

- Predigten, die zur Gesetzlichkeit führen;
- Sonderlehren, die die zentrale Botschaft der Bibel verdrängen;
- Lehren, die sich auf außerbiblische Offenbarungsquellen berufen.

4. Ziel

- des Dienstes ist es, Menschen in die Lebensgemeinschaft mit Christus zu rufen (1Joh 1,3),
- sie in seiner Gemeinde zu sammeln (Apg 2,42; Eph 4,11-13) und
- zum Zeugendienst in die Welt zu senden (Mt 28,18-20).

Das geschieht durch

- erweckliche Verkündigung, die Sündenerkenntnis, Bekehrung und Heilsgewissheit wirkt;
- hingebenden Dienst, der in die Gemeinschaft, zum Gebet, zur Bibel und zur Heiligung führt;

- ständige biblisch-theologische Weiterarbeit und Vermittlung, die die Gemeinde zum Zeugnis in Wort und Tat befähigt und auf das Ziel biblischer Hoffnung ausgerichtet.

5. Ausübung

des Dienstes erfolgt in den Landeskirchlichen Gemeinschaften in Übereinstimmung mit den zuständigen Vorständen.

Die Mitarbeiter sind beauftragt,

- Menschen aufzusuchen, einzuladen und mit ihnen im Gespräch zu bleiben, besonders durch Hausbesuche (Lk 14,16-23; Mt 25,36);
- das Evangelium so zu verkündigen, dass dadurch Glauben geweckt, gestärkt und vertieft wird (2Kor 5,14-21; Hebr 5,12-14);
- Evangelisationsversammlungen, Bibelstunden, Gebetsgemeinschaften und Abendmahlsfeiern (Apg 2,42) sowie andere dem Auftrag der Gemeinschaften entsprechenden Veranstaltungen durchzuführen;
- alle Glaubenden zum Zeugnis und missionarisch-diakonischen Dienst zuzurüsten (Lk 10,2-3; Apg 6,1-4);
- Seelsorge und zusammen mit den Verantwortlichen der Gemeinschaften Gemeindegerecht in der Liebe Jesu zu üben (Mt 18,15-18);
- sich für Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen (Mt 19,14) und auf die Gewinnung, Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiter besonders Wert zu legen;
- weitere Dienstgruppen, wie Chor- und Öffentlichkeitsarbeit, zu unterstützen (Röm 12,6);
- bei organisatorischen und praktischen Aufgaben der Gemeinschaft mitzuarbeiten;
- gute Beziehungen zur Kirchengemeinde, zur Evangelischen Allianz und zu Missionswerken zu pflegen.

6. Hilfen

Da das Leben der Mitarbeiter entscheidenden Einfluss auf Zeugnis und Dienst, Bewährung und Wachstum der Gemeinde hat, empfangen sie im Blick darauf entscheidende Hilfe durch ein

6.1. Leben aus dem Evangelium:

Gott hat sie zum Dienst berufen und rüstet sie dazu mit seinen Gaben aus. Im Hören auf Gottes Wort und durch die Leitung und Zucht des Heiligen Geistes werden sie geistlich wachsen und reifen.

Darum

- suchen sie die Begegnung mit dem Herrn Jesus Christus im täglichen Bibellesen und Gebet;

- stellen sie sich mit der Gemeinde unter den Zuspruch und Anspruch des Evangeliums;
- überlassen sie sich immer wieder ihrem Herrn und bleiben in seiner Nachfolge, auch in Anfechtungen und Leiden;
- erfahren sie, dass ihr Dienst ihnen selbst zur Hilfe, Stärke und Ermutigung wird.

6.2. Leben in der Gemeinschaft:

Sie werden

- nicht als Einzelgänger ihren Dienst tun können, sondern wissen sich hineingenommen in die Landeskirchliche Gemeinschaft, der sie als Verkündiger zu dienen haben und die ihnen dienen soll. Ohne dieses wechselseitige, einander ergänzende, tragende und korrigierende Miteinander wird es auf die Dauer keinen fruchtbaren Gemeindedienst geben.
- Verbindung suchen und halten zu anderen Landeskirchlichen Gemeinschaften, zur Kirchengemeinde sowie zu freikirchlichen Gruppen, besonders zu deren Mitarbeitern.
- in ihrer Umwelt in Beziehung zu vielen Menschen leben wollen.
- in seelsorgerlichen Angelegenheiten ihrer Schweigepflicht nachkommen. Diese ist auch bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses nicht aufgehoben.

6.3. Leben in der Bereitschaft,

- ständig biblisch-theologisch weiterzuarbeiten und sich gründlich für den Dienst vorzubereiten;
- sich möglichst objektiv zu informieren und sich mit den wichtigen aktuellen Fragen unserer Zeit und Welt auseinander zu setzen;
- von den Angeboten zur Weiterbildung und geistlichen Zurüstung Gebrauch zu machen.

- ❖ Ich bin allen alles geworden, damit ich auf alle Weise etliche rette. Alles aber tue ich um des Evangeliums willen, auf dass ich seiner teilhaftig werde. (1Kor 9,22b-23)
- ❖ Und alles was ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles in dem Namen des Herrn Jesus und dankt Gott, dem Vater, durch ihn. (Kol 3,17)

Woltersdorf, den 5. Januar 1997

Der Gesamtvorstand